Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-W34 / 0001

90

Registratur

des

Bürgermeister-Amtes von Menden.

1833-72

W 34

Acta

generalia

betreffend

die Abhaltung der Haus- und Kirchen-Collecten; Sammlungen von Haus zu Haus, Klingelbeutel

Tit. VI Sect. 1 № 5

I ter Band Fach № 12

Anteriora

W 34

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-W34 / 0002

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-W34 / 0003

General Acten
betr.
die Abhaltung der Bau- und Kirchen-Collecten, Sammlungen von Gaben für Verunglückte
Vol. 1
Fb. 11 Sect. 1 Nro.

Heute den 19ten Nov. 1854 wurde die von der Königl. Regierung unterm 30sten Juni 1854 ausgeschriebene Kollekte für die Taubstummenschulen zu ~~der Kirche zu~~ Kempen und Meurs, in den Gemeinden der Bürgermeisterei Menden, von den unterzeichneten Kollektanten abgehalten. Der Betrag war:

Laufende Nro.	Namen der	Ertrag der Kollekte in Pr. Courant. Rthl.	Sgr.	Pf.	Unterschrift der Kollektanten.	Bemerkungen.
1	Obermenden	"	11	4	Nordingen	
2	Niedermenden	"	9	3	Rittmeyer	
3	Meindorf	"	10	7		
4	Hangelar	"	7	3		
5	Holzlar	"	5	11		
6	Niederpleis	1	"	9	Röntz	
7	Buisdorf	"	13	"		
8	Siegburg Mülldorf	"	13	10	Jakob Trockenwinkel	
	Summa	"	3	16	7	

Menden, den 25. November 1854

Der Bürgermeister
~~Pfarrer~~

Pr. 29/11.

P. N. mit der Bescheinigung über die Verwendung obiger 3 Rthl. 16 Sgr. 7 Pf. ergebenst vorgelegt.

Hennef den 29 Nov. 1854.
Königl. Landr. Amts
Abtheilung.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-W34 / 0004

Heute den 3. December 1854 wurde die von der Königl. Regierung unterm 2ten November c. ausgeschriebene Kollekte für die Armenbeschädigten im Orte ~~der Kirche zu~~ Dreis Kreis Wittlich, in den Gemeinden der Bürgermeisterei Monden von den unterzeichneten Kollektanten abgehalten. Der Betrag war:

Laufende Nro.	Namen der	Ertrag der Kollekte in Pr. Courant. Rthl.	Sgr.	Pf.	Unterschrift der Kollektanten.	Bemerkungen.
1	Obermenden	"	25	4.	Nordorf	
2	Niedermenden	"	8	2		
3	Meindorf	"	12	4		
4	Hangelar	"	19	3	Frohnrath	
5	Holzlar	"	10	2		
6	Niederpleis	1.	3	9		
7	Buisdorf	"	20	"	M Marx	
8	Siegb. Hüllenrath	"	16	1	Clasen.	
		4	25	1		

Monden den 9ten December 1854

Der Bürgermeister / ~~Pfarrer~~ [illegible]

P. 14/12.

B. M. nach Empfang des Betrages von 4 Rthl 25 Sgr 1 Pf dem Herrn Landrath weiter Anhalt gegeben. Meindorf d. 14. Dec. 1854 Königl. Bürgermeister [illegible]

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-W34 / 0005

N. 029.

Bonn d. 18/9. 33
No 376.

Wenngleich in der Circular Verfügung vom 8 August 1829 No 28167 den Bürgermeistereien bereits wiederholt angeschärft worden ist, dafür zu sorgen, daß der hiesigen Stelle gleichzeitig Abschrift einer Collecte die Protocolle zugesandt werden, so geschieht dieses nichtsdestoweniger häufig, und den Bonner Empfängern der Gelegenheitsgedichte ist den ~~folgenden~~ Collecten Geldern unerachtet des Oberlandesherrlichen Befehls nicht zu helfen, daß diese den in der Amtsblatts Verordnung vom 3 Oktbr 1818. s. Stück 38. No 261.) festgesetzten Termin zur Einsendung sowohl Gelder nicht einhalten können, wodurch häufig Hemmungen und unangenehme Verfügungen der Oberbehörde herbeigeführt werden.

Ein Brief von 10 Tagen ist mehr wie hinreichend hierzu, wenn die Herren Pfarrer resp. Ortsvorstände nach Abhaltung der Collecte, wozu der Tag mindestens bei Ausschreibung der Collecte, wozu der Tag mindestens bei Ausschreibung der Collecte im Amtsblatt anberaumt wird, die eingegangenen Gelder an die Nunciatur befördert haben können, da wo bei der Ausschreibung im Amtsbl. ein Termin zur Abhaltung nicht anberaumt ist, muß solche binnen der nächsten 8 Tagen nach Erscheinung des Amtsblattes stattfinden. Damit nun in der Folge dieser Gegenstand der Aufmerksamkeit nicht ganz entgehe, bey Einem ich hiermit den Herren Empfängern jener Gelegenheitsgedichte ~~ein Exemplar des Amtsblatts~~ des Amtsblattes bey Versendung einer Collecte nach Verlauf von drey Wochen, vom Tage der Erscheinen des betreffenden Amtsblatts an gerechnet, jedesmal der hiesigen Stelle diejenigen Pfarrer resp. Ortsvorstände bezeichnen sollen, welche mit Einsendung der Collecten Rückstand oder im Rückstande sind, damit von hier sofort die Einsendung durch Estafetten auf Kosten der Säumigen veranlaßt werde. Die Herren Bürgermeister wollen hiervon das Nöthige beachten und die HH. Pfarrer sowohl als die Ortsvorstände mit unserer Weisung versehen.

Bonn d. 24 August 1833

Der Landrath
Simons

An
den Herrn Bürgermeister
zu
Beuel

1. Ein Exemplar d. Amtsblatts mit Stück 38. 2c.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-W34 / 0006

N.° 4607

Min den 9/9 36 N.° 601.

Die Abhaltung der von Königlicher Regierung verordneten Kirchen- und Haus-Collecten wird wie überall, so auch hier, alljährlich in Herrn Landgemeinderath an und zu bringen, durch die Circular-Verfügung vom 24 ten August 1833 N.° 4029 zur gewissenhaften Beachtung der Verordnung vom 30 October 1817 §: Amts-Blatt Stück 44: genommen werden, mit Erinnerung, die Befolgung dieser Verfügung noch mal dringend in Erinnerung und zu erwecken, sämmtlich Abhaltung der Haus-Collecten noch besonders wie die Verordnung N.° 67 im 8ten Stück des Amtsblatts de 1834.

Hennef, den 29 ten August 1836

Der Bürgermeister
Sauer

An
den Herrn Landgerichtsrath
zu
Menden

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-W34 / 0007

No 6215.

Rev. 9/12 26
No 801

Mit Bedauern muß ich noch höheren Orts erfahren, daß ohnerachtet meiner wiederholten Vorstellungen in Beschränkung der Collectenfragen noch nicht mit allgemeiner Thätigkeit und zweckmäßiger Ordnung operirt wird; was dann dem hiesigen Amtsverwalter selbst und wohlwollenden, nicht sparsamen Einwohner Beschwerde des höchst unangenehmen Zwiespalts zwischen den höchsten Landesgesetzen und Befehlen zuzieht, der darin besteht, daß die aufgehobenen Collecten der höchsten Anordnung gemäß in allem Umfange nicht durchgeführt, sondern wenigstens einigermaßen und mit allem Fleiß und Vorsicht, gleich zur bestimmten Zeit abgehalten und die Einlieferungen der aufgebrachten Beiträge an die resp. Kasse und der Fortsetzungs-Bescheinigungen an das hiesige Amt jedesmal prompt und unweigerlich bewerkstelligt werden. Wie sich die Folgen dieser höchst bedenklichen Verfügung genugsam können, so erstreckt sich die hiermit die mit Abhaltung der Kirchen- und Haus-Collecten beziehenden Gewerbsleute und sonstigen Personen zu verwenden und anzuweisen, auf diesen Gegenstand alle ihre Aufmerksamkeit und Tätigkeit zu verwenden, die ring gemachten Gelder sofort an die entsprechende Kasse abzuliefern, die Fortsetzungs-Bescheinigungen ohne Zeitverlust nach abgehaltener Collecte zu übergeben, welche Ein für die ganze Angelegenheit zu sammeln und mit zur bestimmten Zeit zusammen mit einer Haupt-Uebersicht einzusenden oder Statt-Begriffe zu versehen haben, und zwar außer der pflichtmäßigen Beschleunigung, daß die resp. Collecten in ihrem Umfange wenigstens einmal abgehalten, wenigstens abgehalten werden, daß dieses geschehen, ebenso Gelder die zu vereinnahmen und zu dringen, und zwar das gewöhnliche Verantwortlichkeit. Von dieser Verfügung ist dieser Gutsherr durch nicht abzumachen werden, denn nur durch die gründliche Beachtung derselben, wenn ich ihn

Meine

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-W34 / 0008

Abschrift genehmigt worden, dass er mich ergebenst ersucht, Ihr von Ihrer Verordnung zu entsprechen und die den Herren Pfarrern und Rottenleitern besonders bekanntlich machen wollen, unter dem Zusatze, dass ich von Ihrer Zweckmäßigkeit zur Förderung der guten Sache den besten ~~Erfolg~~ und gehorsamsten Erfolg zur Wohl bedürftigen Anstalten, Institute und Menschen erwartete.

Merseburg den 26ten November 1836

Der Landrath
Clemens
in Vertretung
des Regierungspräsidenten
Weber

An
den Herrn Bürgermeister
zu
Meuden

Merseburg 27/2 38. No 158.

Da die Herren Bürgermeister über die Erbauung der Hunde- und Schweine-Rollkarren für ihre Gemeindebezirke Hunde-Reglements zu Seite Ihrer Verordnung einzureichen haben, woraus sich nicht ersehen lässt, dass dieses bereits oder aufgestellt werden, dass ihnen nicht gleich nach Abstellung der resp. Rollkarren die aufgestellten bezüglichen Anzeigen nicht erhalten werden, so Veranlassung bin, die geehrte Einrichtung zu treffen, dass falls es der Fall zu Ihrer Zeit geschehen, die Herren Pfarrer und Herren Bürgermeister die Rollkarren-Frontstellen ohne dies bei einer Wahlgelegenheit zur Besprechung zu bringen, Falls nicht anders geschehen, sofort nach Ihr zeitig einzusenden, wenn die Gleichzeitigkeit damit sich die einzelnen Lokalitäten über einander und dieselben zusammen an die Kreisverwaltung befindet.

Merseburg 14. Februar 1838

Der landwirthschaftliche Verein für
Sachsen in Merseburg
Der Kreis Sekretair
Weber

An
den Herrn Bürgermeister
Wahlgelegen
zu
Meuden

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-W34 / 0009

No 8896

Ungeachtet meiner früheren öfteren Anweisungen und die Einsendung der Collecten Ertrags-Nachweisen daß noch immer wahrgenommen, daß das hiesige Fuhrpolizeiwesen in Rückstand ist, so bin ich Königlichen Regierung die Hauptertrags-Nachweisse zur Zeit vorlegen zu können, wodurch unangenehme Erinnerungen erfolgen, die nur statt der Pünktlichkeit der Ortsbehörden zu zuschreiben sind.

Die Herrn Bürgermeister müssen daher wiederholt auf's nachdrücklichste ersuchen, bei erfolgender Ausschreibung einer Collecte durch's Amtsblatt bei Verfalt des Letzteren die Orts-Vorstände resp: die Herren Pfarrer sofort mit einer besonderen schriftlichen Auftrage resp: Ersuchen zur vorschriftsmäßigen Abhaltung derselben und rechtzeitigen Zusendung der Ertrags Nachweisen und Ablieferung der Erträge zu versehen. Findet dabei eine Versäumniß Statt so haben Sie die betreffenden Officianten gleich und ohne erst eine Erinnerung hiesiger Stelle abzuwarten, zu nehmen; bei fruchtloser Verfolgung aber dem landräthlichen Amts Anzeige zu machen und gleichzeitig zu melden, ob von Ihnen auch die gedachten vorherigen Aufforderungen und wenn erlassen sind, damit den Umständen nach von hier aus weiter eingeschritten werden kann.

An ihrer vorgen. Einwirkung wird es zunächst liegen daß dem Gegenstande stets die erforderliche Aufmerksamkeit und Thätigkeit zugewendet werde.

Siegburg den 15ten December 1842

Der Landrath

Von

per Circulum

Ha

ohne Aufenthalt gleich weiter zu befördern

pr. Circulum

An
die Herren Bürgermeister

1. zu Siegburg pr. 29/12 42 [illegible] abgeschickt [illegible]
2. " Siegburg pr. 27/12 42 [illegible] 8903 abgesandt d. 30/12 42 Der Bürgermeister
3. " Niederkassel pr. 30/12 42 weiter d. 3/1 43 [illegible]
4. " Lohmar pr. 7/2 43 No. 95. weiter d. 10/2 43 [illegible]
5. " Wahlscheid pr. 11/2 43 No. 129 weiter d. 11/2 43 Der Bürgermeister [illegible]
6. " Much pr. 15/2 43 No. 3109 weiter d. 20/2 43 Der Bürgermeister
7. " Neunkirchen pr. 20/2 43 No. 73 weiter 28/2 43 Scherer
8. " Lauthausen pr. 28/2 43 No. 257 abgeschickt 7/3 43 Elb
9. " Ruppichteroth pr. den 7/3 43 No. 267. abgeschickt am 10/3 43. Schreiber
10. " Herchen pr. d. 14/3 43 No. 8455. exp. d. 14/3 [illegible]
11. " Eitorf 15/3 43 No. 174 exp. 16/3 43. [illegible]
12. " Uckerath 1/4 43 No. 10275 weiter d. 7/4 43 [illegible]
13. " Hennef pr. d. 10/4 43 No. 17.37 weiter d. 14/4 43. [illegible]
14. " Oberpleis pr. 18/4 43 No. 686 v. 20/4 43. [illegible]
15. " Koenigswinter pr. 25/4 43 No. 466 v. d. 26/4 43 [illegible]
16. " Oberkassel pr. d. 26/5 43. ab d. 27/4. weiter
17. " Meindorf. pr. den 28/4 43 No. 364

No. 542

24

Durch Circular-Rescript des Ministeriums der geistlichen Unterrichts- Medicinal- Angelegenheiten vom 8. März cur. ist verfügt worden daß in den Fällen, in welchen nach Bewilligung einer Kirchen-Collecte für Schul- und Kirchen-Bauten in Folge eingetretener höherer Unglücksfälle oder sonstiger Bedrängnisse angetragen wird, nicht und im Allgemeinen die Umstände und Motive, welche für die Gewährung der Collecte geltend gemacht werden können, vorgelegt werden, sondern namentlich auch der Nachweis des Bedürfnisses, welchem dadurch entsprochen werden soll, so geführt werde, daß man sichere Orte in Anspruch nehmen, sowohl über die Bewilligung der Collecte an sich zu beschließen, als auch darüber Bestimmung zu treffen, in welchem Verhältnisse, je nach den jeder maligen Gemeinde der Collecten-Bewilligung die betreffenden Gemeinden, resp. ihre einzelnen Mitglieder daran sich an dem Betrage der Collecte partizipiren sollen, weil es unter Umständen unzulässig sei, daß Halber auch eine Weise zu erwarten, welche in Folge einer Beeinträchtigung eine Verminderung der auf die vermögenden Mitglieder der fallenden Beiträge zur Folge haben würde. —

Euer Hochwohlgeboren wollen sich hiernach in vorkommenden Fällen, für die Zukunft richten. —

Cöln, den 18. April 1846

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
In Vertretung: Klosk.

An
das Königl. Landrathsamt zu Allen.

B. III. 1696

Circulair an den Herrn Bürgermeister der Bürgermeisterei zur Kenntnißnahme und zweckmäßigen Bestimmung in vorkommenden Fällen. —

Allen, am 28. April 1846

Der Landrath. Im Auftrage
Der Erste Secretair
(Unterschrift) Müller

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-W34 / 0011

24

pr. 12/1 47. No 53

№ 3739.

Da nach der im hiesigen Kreise getroffenen Einrichtung die Herren Bauer-Feuerwehrer über den Erlang der Haus- und Kirchen-Kollekten für den Empfangs-Bezirk Hangt-Nachweisungen aufzustellen, und an das hiesige Amt einzusenden haben, wovon sie in der Regel dadurch behindert und aufgehalten werden, daß ihnen nicht gleich nach Abhaltung der resp: Kollekten die eingegangenen Beträge oder Negativ-Anzeigen mitgetheilt, oder sogar die Sammlungen verzögert werden, so sehe ich mich genöthigt, die Herren Bürgermeister hierfalls auf meine bezügliche Circular-Verfügung vom 24 August 1833 № 4029 mit der Aufforderung hinzuweisen, die Haus-Kollekten künftighin unfehlbar binnen 14 Tagen nach dem Erscheinen des betreffenden Amtsblatts abhalten zu lassen, sofern in der Veranlassungs-Verfügung nicht ein spezieller Termin dafür bestimmt ist.

Hinsichtlich der Kirchen-Kollekten wollen Sie die Herren Pfarrer resp: die Vorsteher der israelitischen Gotteshäuser veranlassen die Sammlungen nach vorheriger Bekanntmachung an dem darauf folgenden Sonntage abhalten zu lassen, und Ihnen demnächst die Protocolle nebst dem Ertrag zur Weiterbeförderung an die Bauer-Casse ohne Verzug zu übersenden.

Die nach Ablauf von 3 Wochen vom Erscheinen des Amtsblatts ab, bei hiesigem Amte noch nicht eingegangenen Protocolle resp: Negativ-Anzeigen, werde ich auf Kosten der Säumigen, der erzeugten Boten abholen lassen, wie solches bereits in meiner bezogenen Verfügung vom 24 August 1833 bestimmt worden.

An
den Bürgermeister
Herrn Junkersfeld
Wohlgeboren
zu
Menden

Altona, am 31 Dezember 1846

Der Landrath abw.
In Vertretung
Der Kreis-Deputirte
Müller

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-W34 / 0012

Es ist zu wünschen, der aus unterzeichneten Ver-
waltungsbehörden, Lehrern und Eltern bestehende Schul-
vorstand, dass einige der Herren Pfarrer in Einhaltung
der bereits mündlich schriftlich der Gemeinde bekannten
Collecten, und die unumgänglich nothwendige Schul-
schäfte-Ordnung sich nicht finden, indem sie die Col-
lecten entweder nicht an den vorgeschriebenen
Tagen abhalten, oder aber die Lehrlinge der-
selben nicht gleich nach Beendigung der Prüfung
aus der betreffenden Kirche abliefern, und
dadurch unnöthige Verzögerungen, resp: Mo-
nitorien p.p. veranlassen.—

Wir ersuchen Ew. Hochwürden, für die Zukunft
nicht allein in Betreff der Collecten, sondern
auch hinsichtlich aller Ihnen Seitens der geistlichen
oder weltlichen vorgesetzten Behörden gestellten
Termine sich, falls dies bisher nicht schon
geschehen sein sollte, stets der gewissen Pünktlich-
keit zu befleißigen; in den Fällen aber, wo
der Termin unumgänglich hinausgeschoben werden kann
der betreffenden Behörde rechtzeitig davon Anzeige zu machen.—

Cöln, den 21. December 1846

Königl. Regierung, Abth. des Innern

An sämmtliche evangelische Herren Pfarrer

Abschrift zur Kenntnißnahme und Beachtung

Cöln, den 21. December 1846

Königl. Regierung, Abth. des Innern

p. Jozi Klosh

An das Königliche Landrathsamt zu Allner Bürgermeister

Circulair mit Bezug auf die Circular-Verfügung vom 31. v. Mts. No 8739, bei den Herren Bürgermeistern des Kreises, um die katholischen Herren Pfarrer zur einmüthigen Beachtung zu veranlassen.—

Allner, am 5. Januar 1847.

Der Landrath, vice comm.

der Kreis Secretair

p. Jozi Müller.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-W34 / 0013

R 5/10 53 th. 2/66

Wir machen Sie auf eine polizeiliche Verordnung hierdurch aufmerksam, wonach die von den Gemeinden zu den Vorgesetzten der Ortschaften bestimmten Personen, die nicht lesen und schreiben können, und die eines eigenen Amtsblatts entbehren, öffentlich vorgelesen werden wird.

Sie werden daher die § 2 dieser Verordnung angeführten öffentlichen Bekanntmachungen mittelst Beitreibung der Schreibgebühr, die zuständige Behörde d. h. diejenigen Vorgesetzten erhalten, da wir durch unsere solche Bekanntmachungen gleich nach Empfang Ihrer Anzeige in Ihrem Amtsblatte oder auf andere ortsübliche Weise bekannt machen, in der Regel Sie die betreffende Behörde ein Exemplar zur Einsicht zu zustellen, Entgelt nicht nachfordern. Sie wollen daher die vorgesetzten Personen in Ihrem Bezirke mit Instruction versehen, sonst aber Anzeige auf die Vollziehung der vorerwähnten Verordnung halten.

Köln den 26 August 1853

Königliche Regierung
gez. Beit

An den Königlichen Landrath Herrn Wachtling in Siegburg
B. III 7824.

Circulirt bei dem Herrn Bürgermeister zu Hennef.
Siegburg am 8. September 1853

No. 6628

Der Landrath
gez. Wachtling

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-W34 / 0014

Verfügung

über die Frage, wie in der Eigenschaft Mentze zur Erfüllung der Aufgabe der Herstellung des neuen Kanals in Buisdorf wie Troisdorf Mitteilung an die Gemeinden, Amtsvorsteher und Amtsverwaltungen.

W. 1

Abdruck an die Gemeinden, Amtsvorsteher und Amtsverwaltungen. 2 3

Abdruck an Herrn Bürgermeister in welcher Sache gerichtet ist. 4

Bürgermeister

Aufgestellt.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-W34 / 0015

VI I 5 Sep/25

Um die richtige Ablieferung der von Deputirten bei Haustollecten gesammelten Gelder mehr zu sichern und eine Kontrole in dieser Beziehung einzuführen, ordnen wir hierdurch für alle von nun an ausgeschriebenen und von Deputirten abgehaltenen Haustollecten, ohne Unterschied, ob für Hülfsbedürftige des hiesigen Regierungs-Bezirks oder anderer Regierungs-Bezirke gesammelt wird, folgendes Verfahren an.

Die Bürgermeister haben die Deputirten bei ihrer Wahl dahin zu instruiren, daß entweder die von ihnen innerhalb der Bürgermeisterei gesammelten Gelder an das Bürgermeisteramt gegen Empfangs-Bescheinigung zur Ablieferung an die zuständige Rentei-Kasse abzuführen seien oder ihnen doch bei Beendigung der Sammlung in den Gemeinden unter Vorlegung der Subscriptionslisten ꝛc. der Betrag derselben zur Notiznahme mitgetheilt werde.

Von dem Resultate der Collecte ist sodann durch die Bürgermeister der Kreislandrath in Kenntniß zu setzen und sowohl die Rentei-Kasse unverzüglich die eingegangenen Gelder an die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse, wie auch der Landrath eine Nachweisung über die bei den Bürgermeistereien Unterm eingegangenen und resp. nachgewiesenen einzelnen Beträge, beziehungsweise eine Negativanzeige uns einreicht.

Die nöthigen Exemplare dieses Erlasses für die Bürgermeister und Rentei-Einnehmer sind beigefügt.

Köln den 21. August 1857.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

J. No. 4145.

Zur Kenntniß an den Herrn Bürgermeister von Hennef zur Kenntniß.

Siegburg, den 27. August 1857.

Der Landrath

An
den Königlichen Landrath,
Herrn Wilhelmy
zu
Siegburg

B I 4489.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-W34 / 0016

pr. 18/12 58.
Ne

Es ist in der letzten Zeit häufig vorgekommen daß der Königlichen Regierung die Ergebnisse der im Kreise abgehaltenen Haus resp. Kirchen Collecten nicht so zeitig mitgetheilt werden konnten, wie dies die betreffenden Amtsblatts-Verfügungen vorschreiben, welches allein darin seinen Grund hatte daß einzelne der Herren Bürgermeister diese Collecten entweder nicht abhalten ließen, oder daß den Ertrag nicht sofort an die Königliche Haupt Kasse abliefertan.

Indem ich Sie hiervon in Kenntniß setze, spreche ich die Erwartung auch daß Sie für die Folge die betr. Amtsblatts-Verfügungen genauer vollziehen und mir Anzeige über die geschehene Einsendung der Beträge an die Haupt Kasse sofort erstatten, da ich sonst dennoch zu unangenehmen Verfügungen veranlaßt sein werde.

Siegburg den 11 Dezember 1858

Der Landrath
gez.: Wülffing

An
die sämmtlichen genannten Herren Bürgermeister
Per circulum

No 5098.

pr. 10/1 59 No 40 und weiter nach Siegburg am 12/1 59.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-W34 / 0017

Die Wahrnehmung daß die Zahl der Hauscollecten, namentlich der durch besondere Dazuträte abgehaltenen, sich fortwährend vermehrt, hat uns veranlaßt, bei dem Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz ab von welchem allein die Befugniß zur Abhaltung von Hauscollecten zu gehen darf, anzuregen, welche Collecten zur periodischen resp. alljährlichen Wiederholung zuzulassen seyen. Es sind dies nur die folgenden:

1, für den Kölner Dombau,
2, für die Taubstummenschulen zu Kempen, Mörs, Brühl und Neuwied,
3, für die Rettungs-Anstalt zu Düsseldorf,
4, für die Diakonissen-Anstalt zu Kaiserswerth und
5, für die dürftigen evangelischen Gemeinden der Provinz.

Indem wir Sie hiervon in Kenntniß setzen, verfehlen wir Ihr, sorgfältig darüber zu wachen resp. durch die Ortsbehörden, für welche Abdrücke dieser Verfügung hier beigefügt sind, darüber wachen zu lassen, daß die bezeichneten 5 Collecten und außerdem alle andern, eine für ein Mal bewilligte Hauscollecte abhaltenden Dazuträte sich als zu diesem Geschäft gehörig legitimiren, vollständig ausweisen und sich bescheiden innerhalb der Grenzen ihrer Befugniß halten.

Cöln den 28ten Januar 1861.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An
den Königlichen Landrath
Herrn
zu

B III 280.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-W34 / 0018

Jn: 11/2 61 No: 149

Zu Abdruck an den Herrn Bürgermeister
Lichtenberg zu Meindorf
zur Kenntnißnahme und Beachtung.
Siegburg am 5. Febr. 1861
der Landr. Amtes Verwalter
Regierungs. Assessor
Wedrewicz

No: 562

M.

Jn: 11/11 63 No: 865

Der Termin zur Abfallung der im Stück 41 des Amtsblattes von 1862 ausgeschriebenen Hand-Ruß-Handsammlung für die Kaserne zu Weiterbusch ist durch den Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz gemäß Verfügung Königl. Regierung vom 5. Mai 1863 Amtsblatt Stück 19 bis ende September d. J. verlängert worden.

Da nun wahrscheinlich in diesem Termine in allen Bürgermeistereien des Kreises Kapitulate zur Abfallung dieser Sammlung nicht erscheinen sind, so veranlasse ich Sie hiermit dort wo Kapitulate die Sammlung noch nicht abgefallen haben, dieselben auf die gewöhnliche Weise abfallen zu lassen, andernfalls jedoch hierhin von der bereits erfolgten Abfallung Anzeige zu erstatten.

Indem ich Ihre Anzeige binnen 14 Tagen entgegensehe mache ich Sie auf meine unterm 16ten September c. No: 3922 erlassene Verfügung die Ihnen durch das Siegburger Kreisblatt No: 75 bekannt gemacht worden, aufmerksam und beauftrage Sie hier Vermeidung von Ord-

Ordnungsstrafen, die in letzter Zeit hierin verfügen so häufig vorgekommen sind, künftig alle durch Vagabunden abzuhaltenden Herrn Doctoren, wenn in dem bestimmten Termine Vagabunden nicht erschienen sind, sofort auf die gewöhnliche Weise abhalten zu lassen, hierfür jedoch sowohl über das Durch- die wie auch über das Durch- Vagabunden Verzeichnisse Behufs Anzeige zu erstatten.

Damit unnöthige Weiterungen vermieden werden mögen Sie ein eigenes Collecten Journal anlegen in welches Sie jede Collecte sowie sie im Amtsblatte bekannt gemacht wird, sofort eintragen, damit Sie die Uebersicht nicht und den Ueberblick verlieren und rechtzeitig erledigen.

Siegburg am 4 November 1863

Der Landrath

Klutzmann

f. M. 11/11 63.

An
Herrn Bürgermeister
von
Menden

No 4758.

Die Collecte für die Kirche zu Weyerbusch ist im Amtsblatt 17. October 1862 durch durch Angestellten [illegible] worden ist L. 5. 9 Sg 8 Pf. [illegible]

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-W34 / 0020

Der Königlichen Regierung lasse ich anbei die Anlagen des gefälligen Berichts vom 31ten v. Mts. B III 904 – die gewerbsmäßige Uebernahme von Haussammlungen betreffend – mit dem ergebensten Bemerken wieder zugehen, daß ich aus demselben Veranlassung nehmen werde, die Bewilligung durch Legitimirte abzuhaltender Hauscollecten an die Bedingung zu knüpfen, daß die Legitimirten der betreffenden Gemeinde selbst, zu deren Vortheil die Collecte stattfindet, angehören.

Coblenz den 28ten April 1865.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
gez: v. Pommer-Esche.

An
die Königliche Regierung zu Cöln. No. 3181.

Abschrift zur Kenntnißnahme.
Die erforderliche Anzahl von Exemplaren dieses Erlasses für die Bürgermeister Ihres Kreises sind hier beigefügt.

Cöln den 11ten Mai 1865.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

J.: 22/5 65 No 528

Im Abdruck an den Herrn Landrath zur Bemerkung, daß Bedenken gegen die Bewilligung in vorkommenden besonderen Fällen.

Siegburg den 19. Mai 1865.

Der Landrath
Klingemann

An
den Königlichen Landrath
Herrn
zu

B III 1213. No. 2248.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-W34 / 0021

Auf die Einrichtung einer Betrieb-Verfassung über die Abhaltung einer Hauscollecte, welche durch Deputirte abgehalten werden sollte und, da Deputirte in dem gesetzten Termine zur Abhaltung nicht erschienen waren, gemäß meiner Verfügung vom 5. November 1865 No. 4758 durch die Ortsbehörden abgehalten werden war hat Königliche Regierung verfügt, daß die Ortsbehörden sich der Abhaltung einer von dem Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz bewilligten Haus-collecte nur dann zu unterziehen haben, wenn dieselbe bei der Bewilligung oder durch eine spätere Verfügung angeordnet worden ist. In Fällen aber, wo die Ortsbehörden nur angewiesen wären die sich meldenden gehörig legitimirten Deputirten in der Abhaltung der Collecte nicht zu behindern, hier für die besondere Veranlassung von beim Erscheinen von Deputirten in der jedesmal bestimmten Frist die bezügliche Collecte vorläufig selbst abzuhalten sich habe ich hiermit mit der Weisung in Kenntniß für die Seelsorger hierauf zu verfahren.

Siegburg am 27. September 1865.

Der Landrath
gez. Weckhing

pr. Menke 27/10 65 No. 996 mit 2 Cocken nach Siegburg

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-W34 / 0022

Heute den 20 Mai 186 8 wurde die von der Königl. Regierung unterm 4. Mai 1868 ausgeschriebene Kollekte für den Dombau zu Cöln

~~in der Kirche zu~~

in den Gemeinden der Bürgermeisterei Menden

von den unterzeichneten Kollektanten abgehalten. Der Ertrag war:

Laufende Nro.	Namen der Gemeinden resp. Ortschaften.	Ertrag der Kollekte in Pr. Courant. Thlr.	Sgr.	Pf.	Unterschrift der Kollektanten.	Bemerkungen.
1	Obermenden	.	11	8		
2	Niedermenden	.	10	2		
3	Meinerzh	.	5	2		
4	Hangelar	.	16	.		
5	Holzlar	.	9	8		
6	Niederpleis	„	21	.		
7	Birlinghoven	.	15	11	A. Brünner	
8	Siegburg Müllenhof	.	13	.		
			2			
		11	3	10		
			7			

Ad. acta

den 27/5 186 8

Der Bürgermeister von Menden Der Pfarrer

25 - VI - 1 - 5

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-W34 / 0023

Heute den 186 wurde die von der Königl. Regierung unterm

ausgeschriebene Kollekte für die Hospitalschwestern in obere Drachenfels

~~in der Kirche zu~~

in den Gemeinden der Bürgermeisterei

von den unterzeichneten Kollektanten abgehalten. Der Ertrag war:

Laufende Nro.	Namen der Gemeinden resp. Ortschaften.	Ertrag der Kollekte in Pr. Courant. Thlr.	Sgr.	Pf.	Unterschrift der Kollektanten.	Bemerkungen.
1	Obermenden	14	19	10		
2	Niedermenden	12	16	6		
3	Meindorf	6	16	.		
4	Hangelar	14	19	2		
5	Holzlar	3	25	6		
6	Niederpleis	13	1	6		
7	Birdorf	10	.	.		
8	Siegburg Müllerhof	12	20	4		
		90	28	10	Aus dem zweiten Sammelwerten unterm 27. Juni 1868. 90 Rthl. empfangen	

den 186

Der Bürgermeister

Der Pfarrer

245 – VI – 1 – 5

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-W34 / 0024

Siegburg Meldorf, d. 27. Juni 1868

Einsendung der durch Collecten eingegangenen Beiträge für die Hagelbeschädigten im obern Siegkreise.

In der Anlage beehre ich mich, die, von Gemeinden der hiesigen Landgemeinde durch Collecten eingegangenen Beiträge, für die durch Hagelschlag [illegible] Landwirthe des obern Siegkreises mit 90 Rthl. verbunden mit den [illegible] Bemerkungen einzusenden, und der Einsammelung Betrag von nur zwei Collecten, und etwa 60 Rthl. die jetzt noch nicht gezählt werden, und daß ich einen Betrag gelegentlich folgen lasse, bei einigegangen ist sofort nachzuweisen.

[illegible]

P. v. 8/7 68
No 618.

Hülferuf.

Am 25. Mai c. ist ein großer Theil unseres Kreises und zwar die ärmeren Gebirgsdistrikte von einem großen Unglücke betroffen worden.

Am genannten Tage entlud sich über die Bürgermeistereien Much, Neunkirchen, Ruppichteroth, Eitorf, Herchen, Uckerath und Hennef ein Gewitter mit Wolkenbruch ähnlichem Regen, Sturm und Hagelschlag, welche von West nach Ost gerichtet, in einem Umkreise von 6 □Meilen die furchtbarsten Verheerungen angerichtet haben. Nur wenige Augenblicke reichten hin, alle bisher so begründeten Erntehoffnungen unserer in früheren Jahren wiederholt durch Mißernten und Hagelschlag schwer getroffenen Landwirthe zu zerstören und die ganze Gegend zu verwüsten. Die Winterfrüchte sind total und die Sommerfrüchte zum großen Theil verdorben. Obst- und andere Bäume sind entwurzelt, entblättert und stellenweise deren Rinde förmlich abgeschält, die Wiesen verschlammt, die Gartenfrüchte liegen zerschmettert am Boden, und von den Bergabhängen sind die Saaten mit dem Mutterboden weggeschwemmt. An den Gebäuden sind die Fenster zerstört, Decken eingestürzt und die Dächer theilweise abgedeckt. Was die Gewalt des Sturmes und des Hagels, welcher durchgängig in der Stärke von Taubeneiern mit furchtbarer Heftigkeit niederstürzte, übrig gelassen hatte, das haben die Wasserfluthen verdorben; und so bietet die betroffene Gegend ein entsetzliches Bild der Verwüstungen dar. Der angerichtete Schaden beträgt nach ungefähren Ermittelungen 500,000 Thlr

Die Bewohner der betreffenden Bezirke, welche durchgehends gegen Hagelschäden nicht versichert und meist nur auf die Erträge des Ackerbaues angewiesen sind, leben jetzt, da ihre Nahrungsquellen versiegt sind und ihre Existenz bedroht ist, in dumpfer Verzweiflung und bedürfen der Aufmunterung, Unterstützung und Hülfe. Die sehr mit Schulden behafteten betroffenen Gemeinden sind selbst nicht im Stande, Hülfe zu gewähren, gewöhnliche Mittel reichen aber auch nicht aus. Wir wenden uns daher an unsere Mitbürger, welche ein theilnehmendes Herz und eine offene Hand für unverschuldete Noth ihrer Nebenmenschen haben, und bitten um Gaben der Liebe und Menschenfreundlichkeit, welche das unterzeichnete Comite mit Dank entgegennehmen wird. Für eine möglichst richtige Vertheilung der eingehenden Gaben wird Sorge getragen und darüber später ein Rechenschaftsbericht veröffentlicht werden.

Siegburg, am 2. Juni 1868

Das Comite zur Unterstützung der Hagelbeschädigten im Siegkreise,

a A

Der Landraths-Amts-Verwalter

Allert,

Regierungs-Assessor.

ad acta

25 – VI – 1 – 5

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-W34 / 0025

25 - G 1. 5

Pr. 11/11 68
No.

Cöln den 31ten October 1868.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß in unserem Verwaltungsbezirke häufig von anscheinend dem geistlichen Stande angehörigen Personen Collekten veranstaltet werden, ohne daß sie sich im Besitze der vorschriftsmäßigen Erlaubniß dazu befinden, und daß ferner manche Polizeibehörden diesen Personen, welche sich in der Regel auf das Zeugniß irgend eines Bischofs oder Pfarrers berufen, das Collektiren gestatten, indem sie die von demselben gefertigten Formularbücher visiren oder auch ihnen mündlich erklären, daß sie polizeilicherseits nicht behindert werden würden. Ferner ist uns angezeigt, daß die hausirenden Bilderhändler vielfach als Collektanten für kirchliche Zwecke auftreten, und daß die Polizeibehörden dieser Praxis dadurch unterstützen, daß sie ebenfalls in die Bücher, welche jene Personen bei sich zu führen pflegen, ihre Visa eintragen, wodurch das Publikum zu dem Glauben verleitet wird, daß es sich um eine obrigkeitlich gestattete oder unterstützte Collekte handle.

Zur Abstellung dieses ungesetzlichen und mißbräuchlichen Verfahrens beauftragen wir Sie, die Bürgermeister Ihres Kreises zu veranlassen und aufs Strengste anzuweisen, das unbefugte Collektiren, unter welchem Namen und Vorwand und von welchen Personen es auch geschieht, unter keinen Umständen zu dulden, vielmehr jeden Collektanten sofort anzuhalten und gegen ihn auf Grund unserer Polizei-Verordnung vom 26. August 1853 (Amtsblatt von 1853 S. 312) das gerichtliche Strafverfahren einzuleiten, welches sich nicht über seine Befugniß zur Abhaltung der Collekte durch die Genehmigung des Königlichen Ober-Präsidiums auszuweisen vermag. Die entsprechende Anzahl von Exemplaren gegenwärtiger Verfügung fügen wir zu dem Behufe bei.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Zur Abdrucksnahme an den Herrn Bürgermeister von Menden zur Kenntnißnahme.

Siegburg am 5 Novbr. 1868.

Der Landrath. Amts-Verwalter.

Amt.

Sr.
Herrn
Königlichen Landrath
Herrn
zu
Siegburg.

B II 6830.

No. 4314.

Zufolge Anzeige der Bauer-Kasse des hiesigen Kreises sind verschiedene Bürgermeister des Kreises mit der Abhaltung der Collecten resp. der Einsendung der eingezahlten Gelder so säumig gewesen, daß die E. Cassen die von Königlicher Regierung festgesetzten Termine zur Einsendung der Extracts-Nachweisungen nicht immer haben halten können. Wir hat dies säumige Verfahren verschiedener Orte manchmal unangenehme Weitläuftigkeiten Seitens der Königl. Regierung zur Folge gehabt. —

Um dieses für die Folge zu verhüten, sehe ich mich veranlaßt, Sie nochmals an die pünktliche Abhaltung der Collecten zu erinnern und zwar ist die Abhaltung resp. die Einsendung der eingezahlten Gelder an die Bauer-Kassen in der Weise zu bewirken, daß die Herren Bauer-Empfänger in Bonn sind, noch vor Ablauf der vorgeschriebenen Frist mir die Extracts-Nachweisen einzureichen und ich dieselben in dem bestimmten Termine Königl. Regierung einreichen kann.

Sollten wider Erwarten dennoch einige der Herren Bürgermeister die Abhaltung der Collecten verschleppen, so werde ich die Säumigen mir von der Bauer-Kasse namhaft machen lassen, und dieselben in Ordnungs-Strafe nehmen. —

Hierüber bleibt einige ich Ihnen nochmals von Polizei-Bezirks meiner Verfügung vom 4. November 1863 - No. 4758 Extr.

Sie

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-W34 / 0027

die Anlegung eines Collectenjournals
in Erinnerung. –

Siegburg, am 14. December 1865.

Der Landrath
gez. Wülffing

No. 5500

Eingeleitet ~~mittelst~~ bei den Herren Bürgermeistern des Kreises. –

pr. Mandat 9/2 66 No. 178 und am 12/2 66 dem Landgericht Amt zu Siegburg mitgetheilt.

Pr. 24/3 69 No. 292

Münster, den 21 Januar 1869

Es kommen noch immer Fälle vor, daß die für unsere Stiftung bestimmte Geldsendungen nicht mit der richtigen Adresse versehen sind. Wir machen deshalb wiederholt ergebenst darauf aufmerksam mit der Bitte sämmtliche Geldsendung an die Adresse

„Marks-Haindorf'sche Stiftung in Münster" zu richten. Infolge an werden der mir auf Grund der mir mitgetheilten Abschrift des Beschlusses des Curatoriums Herren A. Alberg und Rendanten, Herren F. Febes in Empfang genommen.

Marks-Haindorf'sche Stiftung
gez. Löb

Eingeleitet in Abschrift bei den Herren Bürgermeistern des Kreises zur Kenntnißnahme und Beachtung

Der Landrathl. Amts-Verwalter
In Vertr.
gez. Pesch

25 — 6 — 1 — 5.

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-W34 / 0028

Siegburg Müllorf den
19 October. 1872

Betr.
die Brandversicherungsgelder
Collecte für die Abbr. Brandversicherungsgelder
betr.

1/ für die Abbrennen Brandversicherungsgelder

Ew. Hochwohlgeboren
beehre ich mich ergebenst
zur Kenntniß, daß die
Vertrauen im Amtsblatte
Stück 24 verfügte Sonn-
~~gehalten worden~~ ist Collecte durch die Gemeindevorsteher
am Sonntage von
7 rl. 27 Sgr 8 d. am 17 Oktober d. Js.
an die
Königliche Bauer Consta
zu Hennef übermittelt
worden ist.

An
den Königl. Landrath
Herrn Freiherrn von Loë
Hochwohlgeboren

Der Bürgermeister v. Steuden
VI – 1 – 5
25

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-W34 / 0029

Pr. 13/2/73
V. 167

Erstes Flugblatt

des

Deutschen Hülfs-Vereins für die Nothleidenden an der Ostseeküste

unter dem Protektorate Sr. Kaiserlichen Hoheit des Kronprinzen des Deutschen Reiches u. von Preußen.

Der geschäftsführende Ausschuß des deutschen Hülfsvereins hat es für eine seiner ersten Aufgaben gehalten: sich aus allen Theilen der deutschen Ostseeküste eine möglichst zuverlässige Veranschlagung des Schadens zu verschaffen, welcher unbemittelten Privatpersonen durch die Sturmfluth vom 12./13. Novbr. v. J. erwachsen ist.

Diese Ermittelungen sind nothwendig, um die Grundlage für eine gerechte Vertheilung der dem deutschen Hülfsvereine anvertrauten Liebesgaben zu liefern; sie werden aber zugleich darüber Aufklärung geben, in welchem Umfange die Mildthätigkeit ferner in Anspruch genommen werden muß, um der Noth wirksam abzuhelfen.

Bei den großen Schwierigkeiten einer Abschätzung des aus den verschiedensten Elementen zusammengesetzten Gesammtschadens und bei den umständlichen Erhebungen, welche nothwendig sind, um aus demselben denjenigen Betrag auszusondern, welcher die eigene Leistungsfähigkeit der Beschädigten übersteigt, ist es zu unserem Bedauern noch nicht möglich, eine Uebersicht des Schadens auf sichere Zahlenangaben zu stützen.

Inzwischen liegt uns doch bereits genügendes Material vor, um mit Sicherheit beurtheilen zu können, daß die Erträge der bisherigen Sammlungen und die reichen Spenden, welche uns, dem Vaterländischen Frauenvereine und den verschiedenen Provinzial- und Lokalvereinen zugegangen sind, noch bei weitem nicht ausreichen, um den hülfsbedürftigen Küstenbewohnern einigermaßen genügenden Ersatz für die ihnen durch die Sturmfluth erwachsenen Verluste zu sichern.

Indem wir uns vorbehalten, die genauen Daten über die Schadensermittelungen demnächst der Oeffentlichkeit zu übergeben, glauben wir schon jetzt umsomehr vorerwähnte Beurtheilung der Sachlage kurz begründen zu müssen.

Wir hoffen, daß diese Darstellung dazu dienen wird, die opferwillige Liebe unserer deutschen Landsleute von Neuem anzuregen und den unserer Obhut anbefohlenen nothleidenden Bewohnern der deutschen Ostseeküste neue Freunde und neuen Beistand zu verschaffen. —

Der Orkan, welcher am 12. November aus Nordost einsetzte und mit steigender Heftigkeit bis zum folgenden Mittag andauerte, mußte nach seiner Richtung die vorher durch mehrtägige Westwinde in dem engen Meeresbecken angestauten Wassermassen gegen den südwestlichen Theil der Ostseeküste treiben. Es ist daher die deutsche Küste, welche unter seinen Verheerungen vorzugsweise gelitten hat; soweit uns bekannt geworden ist, sind es außerdem nur einige dänische und schwedische Inseln, namentlich Bornholm, Aröe und der südliche Theil von Seeland, welche mit sehr erheblichen Verlusten heimgesucht sind.

Auf der deutschen Küste erstreckte sich das Gebiet der Verheerungen von der Insel Usedom im Osten über Neuvorpommern und Rügen, Mecklenburg, Lübeck, das Oldenburgische Eutin, die Inseln und das Festland der Provinz Schleswig-Holstein bis an die schleswigsche Grenze gegen Dänemark im Nordwesten.

An der preußischen Küste östlich von Usedom begegnen wir nur vereinzelten Schäden, doch sind auch hier die Verluste, welche die arme, Fischerei treibende Bevölkerung durch Vernichtung ihrer Fahrzeuge und Fischerei-Geräthschaften erlitten hat, nicht unbeträchtlich.

Soweit beglaubigte geschichtliche Nachrichten reichen, hat die Ostsee in dem vorbezeichneten Bezirke einen so hohen Wasserstand, wie derjenige vom 12. und 13. November v. J. noch niemals erreicht; er gelangte je nach den örtlichen Verhältnissen bis zu einer Höhe von 11 bis 13 Fuß über dem gewöhnlichen mittleren Wasserstand des Meeres.

Die Ufer der Ostsee sind auf deutscher Seite meistens flach; sie sind bedeckt mit zahlreichen großen und kleinen Ortschaften, welche sich sehr oft nur um wenige Fuß über den gewöhnlichen Wasserstand der Ostsee erheben.

Ein natürlicher oder künstlicher Uferschutz durch Dammwälle oder Deiche ist in derjenigen Erstreckung der deutschen Küste, um welche es sich hier handelt, im Verhältniß zum Ganzen selten; es bedarf derselben auch unter gewöhnlichen Verhältnissen meistens nicht; denn da die Ostsee der Ebbe und Fluth fast ganz entbehrt, so sind die lediglich durch die Richtung und die Stärke der Winde bedingten Aenderungen im Wasserstande nicht erheblich; wo aber, wie in mehren Kreisen der Provinz Schleswig-Holstein, auf Rügen und auf den Neuvorpommerschen Vorlanden, Uferschutzanlagen vorhanden sind, hat man sie auf gewöhnliche oder bekannte Wasserstände eingerichtet.

Diese Verhältnisse muß man sich vergegenwärtigen, um sich ein getreues Bild der furchtbaren Verheerung machen zu können, welche die ganz plötzlich hereinbrechende Sturmfluth vom 12./13. November v. J. zurückgelassen hat.

U — 1 — 5
25

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-W34 / 0030

Ohne vorausgegangene warnende Anzeichen wurde ein weites Gebiet, wurden fast alle Städte und Ortschaften der langgestreckten Küste von den mit rasender Gewalt andrängenden Fluthen überrascht.

Wir hoffen, daß die hohen Staatsregierungen demnächst Veranlassung nehmen werden, in allen betheiligten Küstenstrecken das Ueberschwemmungsgebiet kartographisch feststellen zu lassen; bis jetzt ist uns eine solche Arbeit nur aus dem kleinen Oldenburgischen Fürstenthume Lübeck (Eutin) bekannt, wo eine Fläche von im Ganzen 1150 Hektaren durch die Sturmfluth mit Salzwasser überfluthet wurde.

Natürlich bemißt sich der örtliche Umfang der Ueberschwemmung je nach der Höhenlage der hinten liegenden Grundstücke; in manchen Bezirken ist das Salzwasser bis tief in das Binnenland eingedrungen, einzelne der Pommerschen und schleswig-holsteinschen Inseln waren ganz oder fast ganz überschwemmt.

„Die Insel Zingst", schreibt der Landrath des Kreises Franzburg, „wurde von einem Ende bis zum andern in einer Höhe von 2½, ja hin und wieder bis zu 3 Meter unter Wasser gesetzt, ebenso die Nordseite des Darß bis Prerow und die Westseite von Ahrenshoep fast zu derselben Höhe. Nur noch die Dächer und die oberen Stockwerke der Häuser boten den Einwohnern eine Zufluchtsstelle, auf welcher sie Tag und Nacht ausharren mußten, umsonst nach Brod und Wasser verlangend. Ihr Hab und Gut ist weggeschwemmt oder verdorben, das Vieh zum großen Theile ertrunken, vielen der ganze Bestand, wie unter andern auf 2 Pachthöfen in Pramort je 40 und 50 Haupt Rindvieh. Auch Menschenleben sind unter den Fluthen begraben worden; in Prerow allein fanden zehn dieses Grab; auf der Insel Kirr im Binnenwasser zwei ganze Familien."

„Auch das Festland ist weit hinein überfluthet bis auf eine Entfernung von ¾ Meilen vom Strande; die Fluth drang über die Niederung bei Rubitz vor und nahm selbst hier noch ein Menschenleben zum Raube.

„Soweit hin auch der Orkan die Ostseeküste getroffen hat, schwerlich ist ein anderer Kreis so sehr heimgesucht, als der diesseitige. Mehr als 4000 Hektaren kultivirter Grundflächen, ungerechnet die Forstflächen, sind verwüstet und auf Jahre hin entwerthet." —

Die Beschädigung der Ländereien durch das Eindringen des Salzwassers, durch Verschwemmung, durch die Ablagerung von Sand und Schlick ist in der ganzen Erstreckung der deutschen Küste eine überaus große; nicht allein daß die vorigjährige Aussaat meist völlig verloren ist, es wird langjähriger Arbeit und der Aufwendung großer Mittel bedürfen, um den vorigen Kulturstand der Grundstücke wiederherzustellen.

Diese Entwerthung der Grundstücke durch die Ueberfluthung entzieht sich zur Zeit noch jeder Schätzung; es ist eben nur zu wahrscheinlich, daß sie einen Geldbetrag ergeben wird, welcher demjenigen aller übrigen Verluste, wenn er ihn nicht übersteigt, so doch wenigstens gleichkommt, und diejenigen, welche diesen Schaden erlitten haben, sind zum größten Theile unbemittelte Leute, die Bewohner der Fischerdörfer am Strande der Ostsee, denen die Sturmfluth in einem Tage die Frucht Jahre langer, mühsamer Arbeit auf undankbarem Boden geraubt hat.

Der vom Sturm gepeitschte wütheude Andrang der Wogen hat der Dämme und Deiche gespottet, sie sind überfluthet, durchbrochen, zerrissen, zum Theil von der Erde ganz verschwunden, Deichanlagen, welche erst in den letzten Jahren von den Interessenten mit großen Opfern ausgeführt waren, sind spurlos vernichtet und das hinterliegende Land ist den Fluthen der Ostsee bei jedem höheren Wasserstande preisgegeben.

Um den Uferschutz, da wo er unentbehrlich ist, wiederherzustellen, bedarf es enormer staatlicher Geldmittel, die allein für die Provinz Schleswig-Holstein mehrere Millionen Thaler übersteigen werden; auch für die überaus schwer heimgesuchten Neuvorpommerschen Küstendistrikte werden für diesen Zweck außerordentliche Aufwendungen erforderlich.

Die vielen kleinen und größeren Hafenanlagen in dem Bereiche der Verheerung sind zum großen Theile vernichtet oder arg beschädigt.

Kaum eines der zahlreichen lieblichen Bäder am Strande der Ostsee ist verschont geblieben, die meisten bieten ein Bild der furchtbarsten Zerstörung.

In der unmittelbaren Nähe der Ostseeküste soweit sie von der Sturmfluth heimgesucht ist, wird kaum ein einziger bewohnter Ort sein, welcher am 12. und 13. Nov. v. J. nicht mit den Fluthen gekämpft hat und nicht von ihnen überwältigt ist. Demgemäß ist auch der an Gebäuden angerichtete Schaden außerordentlich groß.

Um ein anschauliches Bild der entsetzlichen Verheerung zu geben, welcher manche Orte preisgegeben sind, lassen wir hier aus einem amtlichen uns mitgetheilten Berichte eine auf die Stadt Eckernförde in Schleswig bezügliche Stelle folgen:

„Diese kleine Stadt ist entsetzlich hart getroffen. Ganze Straßen sind buchstäblich von der Erde vertilgt, so daß kaum die Plätze wieder zu erkennen sind, wo die einzelnen Häuser gestanden haben. Viele von den Häusern, welche stehen geblieben, sind in ihren Fundamenten derartig unterwühlt, daß sie nach und nach einstürzen werden und daher abgebrochen werden müssen. Fuß hoch liegt der Seetang in den einzelnen Straßen, dazwischen liegen Trümmer der Mobilien, todtes Vieh, Holzstämme, größere Schaluppen, welche durch die Fluth mitten in die Stadt hineingetragen sind.

Um das dortige Unglück noch größer zu machen, brach in der Nacht an zwei verschiedenen Stellen Feuer aus: in dem einen Hause befanden sich 40 Menschen, welche, um das nackte Leben zu retten, ihre Flucht bis an die Brust durch das strömende Wasser nehmen mußten."

„Die Zahl der völlig vernichteten Gebäude hat sich noch nicht feststellen lassen, jedenfalls wird sie nicht viel unter 100 zurückbleiben. Die vielen obdachlosen Familien, welche nichts als das nakte Leben gerettet haben, werden vorläufig, so gut es geht, auf Kosten der Uebrigen gespeist, verpflegt und beherbergt."

„Hunderte von Bewohnern haben Alles verloren: Haus und Hof, Mobilien, Geräthe, Vieh und Winterworräthe, sie besitzen nichts mehr um sich wieder aufzuhelfen."

„Auch neue Gebäude sind durch die Wellen und die umhertreibenden Trümmer anderer Häuser total vernichtet; fast kein Haus in der ganzen Stadt ist unbeschädigt geblieben."

Nächst dem Kreise Franzburz im Regierungsbezirke Stralsund ist es der Kreis Oldenburg in Holstein, welcher am schwersten heimgesucht ist. Es liegt uns ein amtlicher, auf unmittelbarer Anschauung erstatteter Reisebericht vor, welcher die schreckliche Verheerung dieses Kreises schildert. Wir entnehmen demselben nur als einzelnes Beispiel eine auf die Ortschaft Dahme bezügliche Notiz.

„Dahme", sagt der Berichterstatter, „war bisher ein ansehnliches Dorf von circa 600 Einwohnern mit 20 größeren Brandstellen und 30 bis 40 Büdnerstellen. Von dem ganzen Dorfe steht nur noch der dritte Theil, die übrigen größern und kleineren Häuser sind theils völlig vom Erdboden verschwunden, theils stehen sie als nakte Gerippe oder mit klaffenden Mauern ohne Zwischenwände und mit herunterhängenden Dächern da. Wohl 40 Häuser sind unbewohnbar geworden und größtentheils irreparabel."

„Das Unglück erreichte die Leute, obgleich sie, unmittelbar am Strande wohnend, die außergewöhnliche Fluth erkannten, nur deßhalb so plötzlich, weil sie sich auf den Deich verließen, welcher vor einigen Jahren vor der Gruber-See-Niederung von einer Genossenschaft errichtet ist. Der Deich hielt, bis die Fluth die Kammhöhe erreicht hatte und überspülte; als sodann der Bruch, wahrscheinlich an mehreren Stellen gleichzeitig erfolgte, waren die Gebäude im Nu umspült und dem Wogendrange preisgegeben. Die Bewohner der niedrigst belegenen Häuser retteten sich auf die Dächer und wurden nach und nach mit Hülfe der Fischer, deren sich eine ziemliche Anzahl unter der Bevölkerung befindet, gerettet. An die Rettung des Viehes war nicht zu denken. Leider ist auch der Verlust von 10 Menschenleben hier zu beklagen."

Solche oder ähnliche Schilderungen wiederholen sich aus allen Theilen der Küste, so namentlich auch aus Mecklenburg. Der Badeort Boltenhagen, der Heiligedamm, Warnemünde, Wismar, Rostock, Wustrow, die Insel Pöl u. s. w. sind von der Sturmfluth auf das Entsetzlichste heimgesucht. Die Verluste, welche Lübeck erlitten hat, sind sehr beträchtlich und Travemünde zeigt ein Bild wildester Zerstörung. —

Eine genaue Schätzung des Schadens an Gebäuden, lebendem und todtem Inventar liegt uns bis jetzt nur aus einzelnen Bezirken vor, wir nehmen aber keinen Anstand, selbst das unvollständige und wahrscheinlich vielfach der Berichtigung und Ergänzung bedürftige Material, welches wir besitzen, in der Kürze mitzutheilen, weil es trotz seiner Unvollkommenheit hinreichende Anhaltspunkte dafür bietet, um sich ein ungefähres Bild über die enorme Größe des Gesammtschadens zu machen.

In der Provinz Schleswig-Holstein hat die amtliche Schätzung des Gebäudeschadens bis jetzt eine Summe von 306,365 Thlr. ergeben; nicht erledigt sind die Schätzungen in der Stadt Eckernförde, welche unter allen schleswig-holsteinschen Ortschaften rücksichtlich der Gebäude bei weitem am meisten gelitten hat. Das schleswig-holsteinsche Provinzial-Komite hat uns eine Mittheilung zugehen lassen, wonach sich der Schaden der Stadt Eckernförde an Gebäuden, Mobiliar, Vorräthen und Vieh auf 270,687 Thlr. berechnet; da kein Zweifel darüber ist, daß zu dieser Summe der Gebäudeschaden bei weitem die höchste Ziffer liefert, so wird man nicht sehr fehlgreifen, wenn man den Gesammtwerth des Gebäudeschadens in der Provinz auf etwa 500.000 Thlr. annimmt.

Der Werth des in dieser Provinz bei der Sturmfluth verloren gegangenen Viehs ist auf 35,420 Thlr. geschätzt und derjenige der Fischereigeräthschaften und Fischerboote, welche durch die Sturmfluth vernichtet sind, auf etwa 30,000 Thlr. An Mobiliar, Vorräthen und sonstigen Vermögensobjekten beträgt der Verlust nach der vorliegenden Schätzung 517,462 Thlr.

Hiernach ergiebt sich für die Provinz Schleswig-Holstein ein Gesammtverlust an Gebäuden, Mobilien und Moventien von 1,082,882 Thlr.

In dieser Summe ist der Schaden an staatlichem Eigenthum nicht begriffen, und ebensowenig enthält dieselbe denjenigen Schaden, welcher an Grundstücken und Zubehör, insbesondere den Wegen, Brücken, Uferschutzwerken, an Hafenanlagen u. s. w. entstanden ist, und welcher ohne allen Zweifel die obige Summe bei weitem überschreitet.

Dagegen ist von der obigen Summe derjenige Betrag abzuziehen, welchen die Beschädigten aus eigenen Mitteln im Stande sind zu decken; nach den angestellten Ermittelungen beziffert sich dieser Betrag auf etwa 464,800 Thlr., so daß ein Zuschuß von etwa 618,000 Thlr. erforderlich sein würde.

Im Fürstenthum Lübeck (Eutin) ist eine Ueberschlagung derjenigen Schäden veranlaßt, welche die Sturmfluth den Ländereien durch Vernichtung der Saaten, Erschwerung der Bestellung, Versandung der Wiesen, Vernichtung der Gärten u. s. w. zugefügt hat. Der Geldwerth dieses Schadens wird auf etwa 150,353 Thaler angegeben. Die Verluste an Wohngebäuden, Mobiliar und Moventien sind auf 46,246 Thlr. veranschlagt. Es wird angenommen, daß die Beschädigten im Stande sein würden, den Betrag von etwa 90,000 Thlr. aus eigenen Mitteln zu tragen, so daß eine Summe von etwa 100,000 Thlr. anderweit zu decken sein würde.

Für das Gebiet der freien Hansestadt Lübeck wird der Gesammtschaden, welcher unbemittelte Privatpersonen betroffen hat, auf 76,499 Thlr. veranschlagt, wobei jedoch zu bemerken ist, daß der Gebäudeschaden in der Stadt Lübeck überhaupt nicht ermittelt und daher ganz außer Acht geblieben ist.

Die Nachrichten, welche uns aus dem Großherzogthum Mecklenburg zugegangen sind, haben uns leider bis jetzt nicht in den Stand gesetzt, den Schaden auch nur annähernd zu bemessen.

In der Provinz Pommern sind vorzugsweise 5 Kreise von der Sturmfluth heimgesucht. Eine genaue Schätzung der Schäden liegt uns bis jetzt nur aus dem Kreise Usedom-Wollin vor, wo der Gesammtschaden auf 51,738 Thlr. bemessen ist; rechnet man davon einen Betrag von etwa 21,000 Thlr. ab, welchen die Beschädigten aus eigenen Mitteln zu leisten im Stande sein werden, so würde es eines Zuschusses von etwa 30,000 Thlr. bedürfen.

Der Kreis Usedom-Wollin gehört mit dem Kreise Grimmen zu denjenigen, welche bei weitem am wenigsten gelitten haben; der Schwerpunkt des Unglücks liegt an der Pommerschen Küste in den 3 Kreisen Franzburg, Greifswald und Rügen. Der den hülfsbedürftigen Privatpersonen in diesen 3 Kreisen erwachsene Gesammtschaden wird mit 1,000,000 Thlr. nicht zu hoch beziffert sein.

Von dieser Summe nimmt der Kreis Franzburg allein mehr als die Hälfte in Anspruch. Die ganze Wucht des Orkans und der See hat sich über das unglückliche Vorland dieses Kreises entladen; vornehmlich die Halbinsel Darß und die Insel Zingst sind in der fürchterlichsten Weise verwüstet. Der natürliche Dünenschutz der Halbinsel Darß ist an 5 Stellen durchbrochen, die erst neuerdings errichteten Schutzkreise und Umwallungen sind sämmtlich fortgeschwemmt; das ganze Land liegt jedem Nordoststurme zu neuer Verheerung völlig offen. Die Insel Zingst ist an zwei Stellen von der See durchbrochen; alle Deiche sind überfluthet und ebenso wie die Dünen fast durchgängig weggespült; die Pfahlwerke bei Zingst, welche den Abbruch des Landes verhüten sollten, sind spurlos verschwunden und die Wogen haben die Insel von einem Ende bis zum andern in einer Höhe von etwa 10 Fuß überfluthet. Kaum ein Haus auf Darß und Zingst ist wasserfrei geblieben; das Wasser drang mit solcher Schnelligkeit und Heftigkeit ein, daß die Bewohner fast nichts, als das nackte Leben haben retten können; sie haben von ihrem beweglichen Vermögen Alles verloren, ihre Häuser werden sämmtlich neu aufgebaut werden müssen und ihr Grundeigenthum ist theils völlig, theils für viele Jahre entwerthet. Der Gebäudeschaden wird für die Insel Zingst allein auf 126,379 Thlr. und für die Ortschaft Prerow auf Darß auf 63,770 Thlr. angegeben.

Man hat sich bis jetzt darauf beschränken müssen, die beschädigten Gebäude, wenn auch nur auf kürzere Zeit, durch provisorische Maßregeln wieder bewohnbar zu machen.

Auch die Kreise Greifswald und Rügen sind überaus schwer getroffen; rund um die Küste dehnte sich eine meilenweite Ueberschwemmung aus, welche Gebäude in großer Zahl vernichtet, die Deiche durchbrochen und die Felder versandet hat. —

Das Unglück, welches die Sturmfluth angerichtet hat, ist so umfassend, der Schaden so beträchtlich und die Hülfsbedürftigkeit der Küstenbewohner so groß, daß im Wege der Privatwohlthätigkeit allein nicht geholfen werden kann; es haben aber auch die Regierungen aller betheiligten Staaten nicht angestanden, vom ersten Augenblicke an helfend einzutreten; durch das Zusammenwirken der Staatsregierungen und der freien Vereinsthätigkeit ist es gelungen, in verhältnißmäßig kurzer Zeit dem ersten Nothstande abzuhelfen; wir hoffen, daß die weit größere Aufgabe der nachhaltigen Ausgleichung auf gleichem Wege gelöst werden wird.

Es liegt in der Natur der Sache, daß die Staatshülfe sich

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-W34 / 0031

zunächst dahin richten muß, wo sie durch öffentliche Interessen angerufen wird; und wird ihr vornehmlich die Wiederherstellung der zerstörten oder beschädigten Communicationsmittel, der Wege, Brücken, Schifffahrtsanlagen u. s. w., die Sorge für Erhaltung des Landes durch Wiederherstellung der vernichteten Uferschutzmittel u. s. w. obliegen; die Arbeit, welche auf diesem Gebiete unumgänglich nothwendig wird, ist eine sehr große und wird die Anstrengung aller Kräfte verlangen.

Auf der anderen Seite ist es die nächste Aufgabe der Vereinsthätigkeit, dafür zu sorgen, daß alle diejenigen, welchen die Sturmfluth ihre Subsistenzmittel geraubt hat, einstweilen das Nöthigste zu ihrem Unterhalte empfangen; sie muß ferner so rasch als möglich ihre Thätigkeit dahin richten, daß die Erwerbsfähigkeit der Beschädigten wiederhergestellt wird, zu diesem Zweck muß sie den Beschädigten die Mittel zur Wiederanschaffung der verlorenen Haushaltsgeräthe, des Handwerkszeugs, des Wirthschafts-Inventars, der Viehbestände und der nöthigen Vorräthe gewähren; sie muß überall rüstig eingreifen, wo die Staatshülfe nicht ausreicht, um denjenigen Theil des Schadens zu decken, welcher die Kräfte des Beschädigten übersteigt. —

Um nun diese in der That sehr große Aufgabe zu lösen, haben uns bis jetzt rund 540,000 Thlr. zu Gebote gestanden. Der Vaterländische Frauenverein hat bisher für diesen Zweck 105,300 Thlr. erhalten. Rechnen wir dazu nach ungefährem Ueberschlage die Mittel, welche den Provinzial- und Lokal-Komités direkt zugeflossen sind, so mag sich die Gesammtsumme, welche der freien Vereinsthätigkeit für die Hülfsbedürftigen der Ostseeküste bis jetzt zugewandt ist, auf etwa 1,100,000 Thlr. beziffern.

Daß diese Summe nicht genügt, glauben wir durch die obige kurze Schilderung erwiesen zu haben; wir bedürfen erheblich größerer Mittel, um wirksam zu helfen.

Ganz Deutschland wacht über den schwer geprüften Landeskindern am Ostseestrande und wird freudigen Herzens und des Dankes gewiß die Mittel gewähren, welche seine treuen Söhne vor Noth und Verzweiflung schützen sollen.

Berlin, 18. Januar 1873.

Der geschäftsführende Ausschuß.

Abg. Wirkl. Geh. Rath Staatsminister a. D. **v. Bonin**, Vorsitzender. Kammerherr **v. Behr**, (Schmoldow). Geh. Commerzienrath **v. Bleichröder**, Schatzmeister. Großherzogl. Mecklenburg. Gesandter, Staatsminister **v. Bülow**. Abg. **Dr. Georg v. Bunsen**, Stellvertreter des Vorsitzenden. Regierungs-Assessor **Fastenau**, Schriftführer. Graf **v. Krassow**. Ministerresident **Dr. Krüger**. Geh. Regierungsrath **Marcard**. Staatsminister a. D. Freiherr **v. Patow**. Abg. **Reimers**. Abg. **Wagener**, Schriftführer. Abg. **Dr. Wallichs**, Schriftführer. Geh. Ober-Regierungsrath **Wulfshein**.

Druck von Robert Hüttig in Berlin, Sebastianstraße 76.

QUITTUNG.

Mit dem verbindlichsten Danke wird über den Betrag von 6 Thlr.

Berlin, den 7. Februar 1873

welchen der Bürgerverein Friedrichshain in Sachsenhausen

mit dem Schreiben vom 3. d. M.

an die Kasse des Deutschen Hülfsvereins

einzahlte, hiermit quittirt.

Der Schatzmeister
des Deutschen Hülfsvereins für die Nothleidenden an der Ostseeküste,
unter dem Protectorate Sr. Kaiserlichen Hoheit des Kronprinzen des Deutschen Reiches und von Preussen.

Fr. Ed. S. Bleichröder

Gr. Kaupe

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-W34 / 0032

Jel. 24/12 72
N. 1422

Siegburg den 19. Januar 1872.

Abdruck dem Herrn Bürgermeister
von
Menden
zur Kenntnißnahme und mit dem Bemerken mitgetheilt, daß der vorerwähnte Aufruf in der nächsten Nummer der hiesigen Blätter Aufnahme finden ~~wird~~ und der Zusatz erhalten wird, daß sie zur Entgegennahme und Absendung von Beiträgen bereit seien. Die Errichtung weiterer Sammelstellen bleibt Ihnen überlassen.

Der Landrath
Schlotz

N. 4991.
Eingg. Mulsch. 1/203.

An
den Herrn Bürgermeister Rath
Herrn von Bleichroder
Hier.

N. 147.

Bei der in hiesiger Bürgermeister-Rathsstelle Sammlung für Abbrändler ꝛc. die Schlesischen ist der Betrag von 62 Thlr. 14 Sgr eingegangen.
Ich beehre mich hiermit diesen Betrag mit der Bitte zur Verfügung zu stellen, Hochwohlgeboren ergebenst anzuschließen.

Der Bürgermeister
Menden.

VI — 1 — 5
25

Stadtarchiv Sankt Augustin / ME-W34 / 0033

Berlin, den 5.ten December 1872.

Auf Anregung und unter dem Protektorate Seiner Kaiserlichen und Königlichen Hoheit des Kronprinzen ist hierselbst ein „deutscher Hülfs-Verein für die Notleidenden an der Ostseeküste" ins Leben getreten mit der Aufgabe, als Central-Unterstützungs-Verein, sich überall hier in Sache der Privatwohlthätigkeit für die beschädigten geschenkten Gaben zu sammeln, und durch Vertheilung derselben von einer Stelle aus, die von der Hiesigkeit am 12/13.ten v. Mts. betroffenen Bezirken des ganzen heimgesuchten deutschen Küstenstrichs, den Bedürftigen und den Mitteln entsprechend, Hülfe zu gewähren.

Dem an mich gerichteten Ersuchen um Förderung dieses gemeinnützigen Unternehmens, bin ich entgegenkommen gern bereit.

Die Königliche Regierung hat auch Ihrerseits dem Verein, insbesondere hinsichtlich der Anregung zur Beitragsleistung jede geeignete Förderung zu Theil werden zu lassen und zu diesem Behufe für die Verbreitung des Aufrufs, den der Verein zu erlassen beabsichtigt, zunächst mittelst schleunigster jedoch nicht in der Form eines amtlichen Erlasses zu bewirkenden Veröffentlichung desselben durch die Amts- und Kreisblätter, und durch die sonst den Behörden zur Verfügung stehenden Organe der Presse Vorsorge zu tragen, sowie nach Möglichkeit auf die Errichtung von Sammelstellen hinzuwirken.

Die erforderliche Anzahl von Exemplaren des Aufrufs wird der Königl. Regierung zugehen.

Der Minister des Innern.
gez: Eulenburg.

An die Königliche Regierung zu Cöln I A. 11763.

Cöln, den 10.ten December 1872.

Abschrift des vorstehenden Erlasses erhalten Sie unter Bezugnahme auf unsere Verfügung vom 4.ten d. Mts. B. 17499 zur Kenntniß und weiteren Veranlassung.

Indem wir erwarten, daß Sie auf eine recht lebhafte Betheiligung an den zu leistenden milden Beiträgen hinwirken werden, wollen Sie zu diesem Zwecke vorab den im nächsten Stücke unseres Amtsblatts erscheinenden Aufruf, welchen wir in Exemplaren hier beifügen, durch das Kreisblatt oder ein sonstiges dazu geeignetes Lokalblatt, ohne daß dadurch Kosten entstehen, zur öffentlichen Kenntniß bringen. Insbesondere wollen Sie auch nach Möglichkeit auf die Errichtung von Sammelstellen und auf eine recht zeitgemäße Absendung der Beiträge an die betreffenden Annahmestellen des deutschen Hülfsvereins hinwirken.

Von gegenwärtiger Verfügung erfolgt die erforderliche Anzahl von Exemplaren zur Vertheilung an die Bürgermeister anbei.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Kuiomeau

An
den Königlichen Landrath
Herrn
zu

B. 17911.

Jülich
14/12